

## Ausschreibungsunterlagen für Projekt:

.....

**Wir beabsichtigen die Durchführung einer Rohrrinnensanierung mit einer Innenbeschichtung.**

Sie wissen, dass die Anforderungen an eine solche Innenbeschichtung für Hausinstallationen < DN 80 in den letzten Jahren deutlich verschärft wurden. Der Gesetzgeber, Sachverständige und die Wasserwerke setzen somit hohe Anforderungen an eine solche Sanierung.

Wir möchten die Kosten- und Abwicklungsvorteile einer solchen Sanierungsart jedoch gerne wahrnehmen. Da wir als Liegenschaftsbesitzer/Wohnungsverwaltung auch gem. Trinkwasserverordnung „Lieferant“ von Trinkwasser an die Mieter und Bewohner sind, müssen wir die Einhaltung der hohen gesetzlichen Anforderungen prüfen.

**Bitte bestätigen Sie folgende Anforderungen:**

1. Das eingesetzte Beschichtungsmaterial enthält keine aromatischen Epoxidharze, kein Epichlorhydrin und kein Bisphenol A . (Bisphenol A ist nach dem letztinstanzlichen EuG- Urteil vom 19.07.2019 als sog. „besorgniserregender Stoff im Kontakt mit Trinkwasser“ bezeichnet worden). Dieses Urteil ist in die EU-Trinkwasserrichtlinie (2020/2184) vom 12.01.2021 und die neueste Trinkwasserverordnung (2023) eingearbeitet worden.
2. Wir bitten Sie zudem um folgende Nachweise gem. §§ 13 - 16 der Dt. Trinkwasserverordnung (2023) durch ein für Trinkwasser akkreditiertes Prüfinstitut, dass das von Ihnen eingesetzte Material
  - a) in der Rezepturzusammensetzung der neuesten Positivliste des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2021 (KTW-BWGL Version vom 09.03.2021 unter Berücksichtigung der 3. Änderung) und der EU-Trinkwasserrichtlinie (2020/2184) vom 12.01.2021 entspricht (das ist eine Zulassungsprüfung, ohne diese darf nicht saniert werden)
  - b) die KTW-Prüfung nach KTW-BWGL Version vom 09.03.2021 unter Berücksichtigung der 3. Änderung für Hauswasserinstallationen < DN 80 für Kalt- und Warmwasser erfolgreich bestanden hat (Das ist eine Zulassungsprüfung, ohne diese darf nicht saniert werden)
  - c) die Prüfungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 270 (Migration chemischer Substanzen und das Wachstum von Mikroorganismen) erfolgreich bestanden hat (das ist eine Zulassungsprüfung, ohne diese darf nicht saniert werden)
  - d) keine per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) enthält, die ab dem Jahr 2026 verboten sind (dies wird ab dem Jahr 2026 eine Zulassungsprüfung sein, ohne die nicht saniert werden darf)
3. Zudem bitten wir um den Nachweis, dass das eingesetzte Material bis 80 ° C Temperaturbeständig und somit auch für thermische Desinfektionen geeignet ist (das ist eine Wasserhygienevoraussetzung zur Legionellenprävention).

Wir bitten um Bestätigung und Übergabe von Zertifikaten bekannter und akkreditierter Prüfeinrichtungen.